

# **Bericht der Jugendamtsverwaltung**

---

Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 05.12.2019

## **Themen**

- 1 Kindertagespflege**
- 2 Auslandsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe**
- 3 Jugendhilfebericht 2018**

## 1 Kindertagespflege

Der Landkreis Wittmund ist kontinuierlich auf der Suche nach neuen Kindertagespflegepersonen. Hierzu haben wir in diesem Jahr bereits zweimal über die Presse und andere Medien aufgerufen. Leider haben sich bisher nur wenig Interessierte zurückgemeldet.

Unter Kindertagespflege versteht man die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. In erster Linie ist Kindertagespflege ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Aber auch für ältere Kinder kann diese Form der Betreuung unter Umständen ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte oder zum Besuch einer Ganztagsgrundschule erfolgen.

Derzeit sind im Landkreis Wittmund 40 Kindertagespflegepersonen tätig und betreuen insgesamt 181 Kinder. In der Summe kommt man auf über 104.000 Betreuungsstunden. Der Landkreis wendet hierfür im Jahr 2019 ca. 521.000 EUR auf.

Insbesondere in Gebieten, in denen keine Krippe vor Ort ist, kann die Kindertagespflege eine gute Alternative sein.

Tagespflegepersonen arbeiten auf selbstständiger Basis und dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Die Betreuung findet in der Regel im privaten Haushalt statt. Es ist aber auch möglich als Arbeitgeber eine sog. Betriebliche Großtagespflege einzurichten und dadurch eigenen Fachkräften den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern und sich als besonders familienfreundlicher Arbeitgeber hervorzuheben. Hier freut es mich besonders, dass sich zur Zeit ein großer regionale Versicherer im Landkreis Wittmund auf den Weg gemacht haben, ein solches Angebot künftig vorzuhalten.

Um eine Kindertagespflege betreiben zu dürfen, benötigt man eine sog. Pflegeerlaubnis nach dem SGB VIII.

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiter des Familien- und Kinderservicebüros persönlich und telefonisch (04462 / 86-1362 und 86-1363) gerne zur Verfügung.

## **2 Auslandsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe**

Aus den Medienberichten der letzten Wochen und Monate geht hervor, dass Auslandsprojekte in der Kinder- und Jugendhilfe stark in die Kritik geraten sind. U. a. hat ein Projekt eines niedersächsischen Trägers in Rumänien für Schlagzeilen gesorgt.

Das Jugendamt Wittmund belegt keine Auslandsmaßnahmen und plant dies zur Zeit auch nicht.

Dies ist aber keine Kritik an den Jugendämtern, die diese Wege gehen. Rechtlich ist es durchaus zulässig, Hilfen zur Erziehung auch im Ausland zu erbringen, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung in Einzelfällen zur Erreichung von Zielen erforderlich ist. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn viele Hilfen im Inland bereits gescheitert sind und die Auslandsmaßnahme als letztes Mittel genutzt wird, um diese Spirale von negativen Erfahrungen zu durchbrechen.

Aber es gibt Hürden, weswegen von hier keine Auslandsmaßnahmen belegt werden.

Hierzu gehört zum einen die rechtliche Situation der Jugendlichen. Für die Jugendlichen im Ausland gelten nämlich auch die dortigen Strafgesetze. Wenn dadurch einem Jugendlichen für einen Diebstahl die Inhaftierung in einem Arbeitslager droht, so zum Beispiel in Russland möglich, scheidet eine solche Maßnahme für das Jugendamt Wittmund aus.

Eine weitere Schwierigkeit ist es von hier den Kontakt zu den Jugendlichen zu halten. Auch bei Auslandsmaßnahmen ist eine engmaschige Hilfeplanung erforderlich. Dies setzt mindestens zweimal im Jahr ein Hilfeplangespräch voraus. Diese Gespräche im Ausland wahrzunehmen, ist hier derzeit nicht leistbar.

Ein weiter Punkt ist die Frage der Rückkehr. Eine Auslandsmaßnahme ist auch immer für einen bestimmten Zeitrahmen angelegt und sinnvoll. Irgendwann wird die Rückkehr des Jugendlichen nach Deutschland erfolgen müssen. Hier eine gute und nahtlose Anknüpfung von Hilfen zu gewährleisten, ist meist schwierig.

### **3 Jugendhilfebericht 2018**

Für das Jugendamt wurde erstmals ein Jugendhilfebericht erstellt. Berichtsjahr ist das Jahr 2018. Der Jugendhilfebericht erfasst nicht mehr nur die Kosten und Fallzahlen, sondern stellt erstmals eine Beziehung zwischen den Kennzahlen her. Dadurch ist eine – wenn auch nur eingeschränkte – Bewertung möglich, aus der sich wiederum Ansätze für die Steuerung von Hilfen zur Erziehung ergeben können.

Anlass für die Erstellung dieses Berichts sind im Wesentlichen die seit einigen Jahren stetig steigenden Kosten in der Jugendhilfe. Der Haushalt des Landkreises Wittmund wies im Jahr 2018 im Bereich der Jugendhilfe Aufwendungen in Höhe von insgesamt 7,2 Mio. Euro aus. Auf der Seite der Erträge wurden ca. 2,5 Mio. Euro erwartet.

Der Jugendhilfebericht soll in dieser Sitzung des Jugendhilfeausschusses kurz vorgestellt werden.

#### **Grafik 1 – Fallzahlen nach Hilfeart**

Die Grafik zeigt, dass das Jugendamt 560 Kindern und Jugendlichen im Jahr 2018 Hilfen gewährt hat.

Deutlich erkennbar ist, dass der Großteil der Jugendhilfefälle den Hilfen zur Erziehung in ambulanter (229 Fälle) und in teil- bzw. vollstationärer Form (263 Fälle) zuzuordnen ist. Allein diese beiden Bereiche machen zusammen 88 Prozent der im Jahr 2018 bearbeiteten Fälle aus.

#### **Grafik 2 – Entwicklung der Fallzahlen 2016 - 2018**

Erfreulicherweise sind die Fallzahlen in den letzten 3 Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Während im Jahr 2016 noch insgesamt 649 Fälle bearbeitet wurden, verringerte sich diese Zahl bis zum Berichtsjahr 2018 auf insgesamt 560 Fälle. Im Vergleich zum Jahr 2016 bedeutet dies einen Rückgang um rund 14 Prozent.

Zum Großteil lassen sich diese Veränderungen auf die Fälle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückführen, die im Laufe der Jahre volljährig wurden und nach ihrer Verselbstständigung aus der Jugendhilfe entlassen werden konnten.

Aber auch Erfolge der seit Jahren ausgebauten präventiven Jugendhilfe lassen sich hier erkennen. Es ist ein guter und richtiger Weg, wenn der Landkreis für diesen Bereich Geld investiert.

Besonders auffällig ist die geringe Zahl der ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII. Hier hinter verbergen sich u. a. die Schulbegleitungen für Kinder mit einer seelischen Behinderung. Dieser geringe Wert ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei die Fachkräfte bei Schülern mit Auffälligkeiten im ESE-Bereich häufig auch das häusliche Umfeld berücksichtigen und auf Antrag eine umfassendere Hilfe zur Erziehung bewilligen, die sich aber später wieder entbehrlich macht. Ein anderer Grund ist der Mobile Dienst ESE des Präventionsrates, der den Schulen in diesem Bereich umfassende Unterstützung bietet. Hierfür wendet der Landkreis ca. 170.000 EUR pro Jahr auf.

**Grafik 3 – Fallzahlen ambulante Hilfen**

Deutlich erkennbar ist, dass die meisten ambulanten Hilfen in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII gewährt wurden. Der Anteil an den ambulanten Hilfen beträgt mit 151 Fällen hier 66 %. Sie findet überwiegend direkt in der Familie statt und es wird in der Regel mit allen Familienmitgliedern gearbeitet.

Den zweit größten Anteil der ambulanten Hilfen stellt die Erziehungsbeistandschaft mit 37 Fällen dar. Anders als bei der sozialpädagogischen Familienhilfe bezieht sich die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII nicht auf die gesamte Familie, sondern vielmehr auf ein konkretes Kind bzw. einen konkreten Jugendlichen. Der Erziehungsbeistand soll bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und die Verselbstständigung des Kindes bzw. Jugendlichen fördern.

**Grafik 4 – Fallzahlen stationäre Hilfen**

Im Jahr 2018 wurde durch das Jugendamt des Landkreises Wittmund in insgesamt 263 Fällen Hilfe zur Erziehung in teil- bzw. vollstationärer Ausgestaltung gewährt.

Den größten Anteil stellt hierbei die Vollzeitpflege mit 129 Fällen dar, was in etwa die Hälfte aller stationären Jugendhilfemaßnahmen entspricht.

Etwas weniger als ein Drittel machen die stationären Heimerziehungen aus. Hier liegt die Fallzahl bei zur Zeit 76.

**Grafik 5 – Kostenträgerschaft / Fallsteuerung**

Nicht in allen stationären Fällen kann vom Jugendamt Wittmund auf die Fallsteuerung Einfluss genommen werden. Oftmals liegt beim Landkreis Wittmund lediglich die Kostenträgerschaft, während die Fallsteuerung bei einem ganz anderen Jugendamt liegt. Andersherum ist es jedoch auch möglich, dass der Landkreis Wittmund Kosten von einem anderen Jugendhilfeträger erstattet bekommt und die Fallsteuerung innehat. Dies hängt mit den zum Teil sehr komplizierten Regelungen zur Zuständigkeit im Jugendhilferecht zusammen.

**Grafik 6 – Zuschussbedarfe Vollzeitpflege, Heimerziehung und spFh**

Die stationären Fälle verursachen im Haushalt die größten Kosten der Jugendhilfe. Auf die stationären Hilfen Vollzeitpflege und Heimerziehung entfallen 4,5 Mio. EUR von den 7,2 Mio. EUR Gesamtaufwendungen. Ein Anteil von ca. 2,2 Mio. EUR wird durch Kostenerstattungen und Kostenbeiträge refinanziert. Dennoch verbleibt ein erheblicher Zuschussbedarf.

Besonders aufmerksam machen möchte ich auf die unterschiedlichen Zuschussbedarfe bei einem Fall in der Vollzeitpflege und in der Heimerziehung. Während der Zuschussbedarf je Fall pro Jahr in der Heimerziehung bei über 30.000 EUR liegt, beträgt er bei der Vollzeitpflege lediglich 4.300 EUR.

Eine Heimerziehung kostet also mehr als das 6,5-fache einer Vollzeitpflege.

Es liegt also auf der Hand, dass dieser Bereich ein erhebliches Potenzial für Einsparungen in der Jugendhilfe und damit für Steuerung bietet. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass Jugendliche, die in Vollzeitpflege untergebracht waren, oft erfolgreicher in ein eigenständiges Leben starten, als Jugendliche, die in der Heimerziehung untergebracht waren. Zudem ist eine Pflegefamilie immer die familienähnlichere Form der Unterbringung.

Mehr Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege unterzubringen statt in Heimerziehung, sollte daher oberstes Ziel sein.

Um dies zu ermöglichen ist es u. a. notwendig, den Pflegekinderdienst des Landkreises personell gut auszustatten, um so eine bessere Betreuung der Pflegefamilien und eine effektivere Akquise von Pflegefamilien zu ermöglichen. Nur wenn Pflegefamilien eine enge Betreuung erfahren, können sie Krisensituationen, die in nahezu jedem Pflegeverhältnis früher oder später auftreten, bewältigen. Abbrüche lassen sich hierdurch reduzieren.

**Grafik 7 – Kostenvergleich Vollzeitpflege / Heimerziehung**

Lässt man die Erträge außer Acht und betrachtet nur die Kosten bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung wird die Differenz noch deutlicher.

**Grafik 8 – Entwicklung der Inobhutnahmen**

Neben den bisher dargestellten Jugendhilfen, die allesamt nur auf Antrag der oder des Sorgeberechtigten, bzw. der oder des jungen Volljährigen gewährt werden, sieht das Gesetz für den Fall einer Kindeswohlgefährdung noch das Mittel der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vor.

Demnach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet, eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht oder wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland einreist.

Mit Aussprache der Inobhutnahme werden die elterlichen Rechte beschnitten. Das Personensorgerecht wird dann de facto vom Jugendamt ausgeübt. Sofern die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Die Gesamtzahl der Inobhutnahmen variiert deutlich von Jahr zu Jahr, dies liegt jedoch vorrangig an den Inobhutnahmen der umA. Die Zahl der sonstigen Inobhutnahmen, also die Fälle, die nicht durch andere Jugendämter zustande gekommen sind bzw. in denen es sich um umA handelte, unterliegt nur geringen Schwankungen.

Das durchschnittliche Alter bei Beginn der Inobhutnahme lag im Jahresmittel der Jahre 2016 bis 2018 bei rund 12,5 Jahren. Ob mehr weibliche oder mehr männliche Jugendliche in Obhut genommen werden, lässt sich nicht sagen. Hier ist kein Trend zu erkennen.